

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

- Neufassung -

In Anbetracht der Eingliederung und des Beitritts der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung wird der WZV Saalkreis mit Ablauf des 31.12.2012 umbenannt und führt die Bezeichnung Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis. Zum 01.01.2013 erfolgte daher die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Salza, des Abwasserzweckverbandes Saalkreis-Ost, des Abwasserzweckverbandes Götschetal und der Beitritt des Abwasserbetriebes Landsberg AöR sowie des Abwasserzweckverbandes Fuhne und des Trinkwasserbetriebes Nördlicher Saalkreis AöR über den Abwasserzweckverband Salza in den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis. Die dazu notwendige Verbandssatzung beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2012. Infolge wurde diese Verbandssatzung mit Änderungssatzungen vom 18.02.2013, 08.04.2013 geändert und am 23.09.2013 neu gefasst. Diese Neufassung vom 23.09.2013 wurde mit Änderungssatzungen vom 16.12.2013, 24.02.2014 und 27.05.2014 ebenfalls geändert. Zum 01.07.2014 trat das mit Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) in Kraft. Mit dem KVG LSA wurden auch kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften geändert und ergänzt, die eine Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis notwendig machen. Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), in Verbindung mit den §§ 8, 10 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am 24.07.2014 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Verbandsmitglieder

- (1) ¹Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis.

²Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

- (2) ¹Er hat seinen Hauptsitz in 06198 Salzatal, Straße der Einheit 12a und kann im Verbandsgebiet Nebenstellen unterhalten. ²Über die Einrichtung von Nebenstellen entscheidet der Verbandsgeschäftsführer.

- (3) Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes sind:
1. **Gemeinde Kabelsketal**
 2. **Stadt Landsberg**
 3. **Gemeinde Petersberg**
 4. **Gemeinde Salzatal**
 5. **Gemeinde Schkopau** mit den Ortsteilen Döllnitz, Hohenweiden, Lochau
 6. **Gemeinde Teutschenthal**
 7. **Stadt Wettin-Löbejün** außer dem *Ortsteil* Rothenburg
 8. **Lutherstadt Eisleben** mit den *Ortsteilen* Hedersleben und Oberrißdorf
 9. **Gemeinde Seengebiet Mansfelder Land** mit den Ortsteilen Dederstedt, Neehausen, Elbitz und Volkmaritz
 10. **Goethestadt Bad Lauchstädt** mit dem *Ortsteil* Delitz am Berge
 11. **Abwasserbetrieb Landsberg AÖR** mit den *Ortsteilen* Landsberg, Gütz, Gollma, Reinsdorf, Hohenthurm, Sietzsch, Lohnsdorf, Bageritz, Schwerz, Dammendorf, Spickendorf, Petersdorf und Kneipe
 12. **Stadt Südliches Anhalt** mit den *Ortsteilen* Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe, Glauzig, Rohndorf, Maasdorf, Trebbichau an der Fuhne, Hohnsdorf, Wieskau, Cattau, Gröbzig und Werdershausen

(4) ¹Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Anlage 1. ²Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung.

(5) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(6) ¹Der Verband führt Dienstsiegel mit der Umschrift

„Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis“.

²Im Dienstsiegel ist das Landeswappen abgebildet.

-Siegelabdruck-



³Werden mehrere Dienstsiegel geführt, sind sie zu Unterscheidungszwecken mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Nummer zu versehen.

(7) ¹Der Wasser- und Abwasserzweckverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung gegen seine Satzungen. ²Der Wasser- und Abwasserzweckverband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Verbandszweckes.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis obliegt

1. die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen sowie der sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser (Trinkwasserversorgung),
2. die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen, soweit nicht nach § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) andere hierzu verpflichtet sind.
3. die Entsorgung des von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wassers (Niederschlagswasser).

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle des Verbandes verpflichtet:

1. der Grundstückseigentümer, soweit nicht der Verband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.
4. die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers (Straßenentwässerung).

gemäß der Anlage 1.

- (2) ¹Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. ²Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, die Entsorgung abflussloser Gruben, sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben betreibt der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis im Rahmen der zentralen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung folgende öffentliche Einrichtungen:

A. Abwasserbeseitigung

1. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Hohenthurm
2. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Landsberg
3. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Sietzsch
4. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Fuhne
5. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal außer Krosigk
6. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal nur Krosigk
7. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Saalkreis – Ost

8. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza außer Lieskau
9. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza nur Lieskau

B. Wasserversorgung

1. Trinkwasserversorgungsgebiet I – Saalkreis
2. Trinkwasserversorgungsgebiet II – Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm

- (4) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Dritter bedienen.
- (6) ¹Der Zweckverband kann sich auch an Gesellschaften beteiligen, mit dem Zweck der interkommunalen Kooperation auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. ²Dies kann nur erfolgen, sofern die gesetzlichen Grundlagen hierfür vorliegen.

§ 3 Rechtsfolgen

- (1) ¹Mit der Eingliederung der Abwasserzweckverbände Salza, Götschetal, Saalkreis-Ost und Fuhne (über den AZV Salza) gelten diese Zweckverbände als aufgelöst. ²Mit der Eingliederung gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Abwasserzweckverbände auf den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis über.
- (2) Mit dem Beitritt des Abwasserbetriebes Landsberg AöR und des Trinkwasserbetriebes Nördlicher Saalkreis AöR (über den AZV Salza) - für diesen nachfolgend ab 01.07.2014 die Stadt Wettin-Löbejün - zum Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten, der an dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis beteiligten Körperschaften und damit auch des Abwasserbetriebes Landsberg AöR sowie des Trinkwasserbetriebes Nördlicher Saalkreis AöR - für diesen nachfolgend ab 01.07.2014 die Stadt Wettin-Löbejün - einschließlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis über.
- (3) ¹Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. ²Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 2 dieser Satzung erforderlich sind. ³Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. ⁴Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.

⁵Eine evtl. neue Übernahme von Trinkwasserversorgungsanlagen, die nicht bereits im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie der damit im Zusammenhang stehenden Aktiva und Passiva erfolgt im laufenden Geschäft auf der Grundlage einer Übertragungsbilanz. ⁶Diese Bilanz ist vor der Übernahme durch einen vom Zweckverband zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu erstellen. ⁷Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Wirtschaftsprüfer alle für die Erstellung der Übertragungsbilanz erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entsprechend.

§ 4 Organe

Organe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes (stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung) sowie dem Verbandsgeschäftsführer (beratendes Mitglied der Verbandsversammlung). ²Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist durch das entsendende Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. ³Jedes Mitglied hat je angefangene 1000 Einwohner, getrennt nach den übertragenen Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, eine Stimme. ⁴Zur Ermittlung der Stimmenanzahl werden die, von den Einwohnermeldeämtern der Mitgliedsgemeinden getrennt nach Ortsteilen ermittelten Einwohnerzahlen (Haupt- und Nebenwohnung), zum 31.12. des vorletzten Jahres zugrunde gelegt. ⁵Die Stimmenanzahlen werden zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung ermittelt und bleiben während der Kommunalwahlperiode unverändert. ⁶Abweichend davon ändern sich die Stimmenzahlen, sofern übertragene Aufgaben geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der übertragenen Aufgaben. ⁷Dabei sind die Einwohnerzahlen maßgeblich, die sich nach Satz 4 zum Zeitpunkt nach Satz 5 ergeben hätten, wenn die Änderung der übertragenen Aufgabe bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgt wäre. ⁸Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können durch den Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.

- (2) ¹Die Vertreter und deren Stellvertreter werden bei Mitgliedern, die kommunale Gebietskörperschaften sind, von den Vertretungen der jeweiligen Gebietskörperschaft gewählt, im Übrigen nach den für das jeweilige Mitglied geltenden Regelungen bestimmt und dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich mitgeteilt.

²Die Wahl der Vertreter und Stellvertreter hat zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode zu erfolgen.

³Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, ihre Entsendung wird zurückgenommen.

⁴In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu entsenden.

(3) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

(4) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 30 bis 34 des KVG LSA. ³Auf die Entschädigung der Vertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinden ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. ⁵Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) ¹In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. ²§ 5 Absatz 3 gilt sinngemäß. ³Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung. ²Im Verhinderungsfall übernimmt sein Vertreter die Leitung der Sitzung.

(3) ¹Weitere Befugnisse, insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu. ²In Angelegenheiten, die die Verbandsversammlung als Dienstvorgesetzte, höhere und oberste Dienstbehörde gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer erfüllt, setzt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Entscheidungen der Verbandsversammlung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer um.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. ²Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. ²Sie ist in die Ladung aufzunehmen. ³Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

- (3) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. ²Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. ³Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zur eigenen Unterrichtung vom Verbandsgeschäftsführer Auskunft verlangen. ²Ihm muss durch den Verbandsgeschäftsführer innerhalb einer Frist von 6 Wochen ggf. als Zwischenbericht, Auskunft erteilt werden.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung hält zu den ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. ²Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ³Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, so kann diese geschlossen werden. ⁴Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. ⁵Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. ⁶Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. ⁷Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. ⁸Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. ⁹Eine Aussprache findet nicht statt. ¹⁰Ist eine direkte Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

§ 8

Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, sofern Gesetze oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Die Abstimmung erfolgt offen.
- (2) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. ²Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Vertreter gestimmt hat. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁴Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ⁵Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. ⁶Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 nicht erreichte, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

§ 9

Niederschrift

- (1) ¹Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss mindestens
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,

3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. ³Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. ⁴Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. ⁵Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung, vorliegen.

- (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. ²Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde. ²Die Verbandsversammlung entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer über die Ernennung, Einstellung, Entlassung von Bediensteten und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab der Besoldungsgruppe A 14 und über Einstellungen im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bzw. der Vergütungsgruppe EG 13.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 2. die Geschäftsordnung;
 3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplans, des Finanzplans, des Investitionsprogramms, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit diese einen Betrag von 300.000 € übersteigen (Erheblichkeitsgrenze), die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Wirtschaftsdurchführung, sowie den Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer;
 4. die Festsetzung der Umlagen;
 5. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung;

6. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
7. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 € übersteigen;
8. die Neuaufnahme von Krediten ab einem Einzelkreditbetrag von mehr als 2 Mio. €;
9. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 100.000,00 € übersteigen;
10. den Verzicht auf Ansprüche des Wasser- und Abwasserzweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 20.000 € übersteigen;
11. die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF Planungsleistungen/HOAI, die über eine Höhe von 800.000 € (netto) hinausgehen;
12. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
13. die Bestellung der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer;
14. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern sowie Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis
15. den Abschluss von Zweckvereinbarungen
16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
17. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall 1.500 € im Wirtschaftsjahr übersteigt.

§ 11

Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers

- (1) ¹Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis gerichtlich und außergerichtlich. ²Er ist hauptamtlich tätig. ³Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. ⁴Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) ¹Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. ²Er wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ³Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.
- (3) ¹Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich, der Antrag bedarf der Begründung. ²Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. ³Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. ⁵Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Erfolgt eine erneute Bestellung des Verbandsgeschäftsführers nach Ablauf der Wahlperiode, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl beschließt.
- (5) Die Verbandsversammlung bestimmt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers zwei Stellvertreter aus dem Kreis der hauptamtlichen Bediensteten der Verbandsverwaltung und legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) ¹Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. ²Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. ³Er regelt die Führung von Dienstsiegeln und fertigt Satzungen aus.
- (2) ¹Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. ²Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. ³Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
 1. im Rahmen der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Planstellen und Stellen die Ernennung, Einstellung von Bediensteten und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 13 bzw. Vergütungsgruppe EG 12 sowie deren Entlassung und die Entlassungen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit;
 2. die Einstellung und Entlassung von befristet tätigen oder geringfügigen Bediensteten, sofern deren Befristung ein Jahr nicht übersteigt und die dazu notwendigen Personalaufwendungen im Rahmen der geplanten Personalaufwendungen gedeckt werden können;
 3. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000 € je Einzelfall, soweit die Beauftragung nicht nach Nr. 7 erfolgen soll;
 4. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall;
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit diese einen Betrag von 300.000 € nicht übersteigen;
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher

- Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall;
7. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, die Vergabe von Leistungen im Rahmen der VOF, der HOAI und Planungsleistungen sofern diese einen Betrag bis 800.000 € (netto) im Einzelfall nicht überschreiten und dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht;
 8. Erlass von Verwaltungsakten;
 9. Vereinbarungen mit Lastträgern;
 10. Abschluss von Kreditverträgen bis zu einem Einzelkreditbetrag von 2 Mio. € im Rahmen der im Wirtschaftsplan genehmigten Gesamtkreditneuaufnahme
 11. Umschuldung von Krediten;
 12. Verzicht auf Ansprüche und Vergleiche des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigen;
 13. Beschaffungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung
 14. An- und Verkauf von Grundstücken, Verpachtung und Belastung solcher bis 100.000 € sowie die Vermietung von Räumlichkeiten und Mobilien
 15. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall 1.500 € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigt.

§ 13 Bedienstete des Verbandes

¹Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die § 32 des Landesbeamtengesetzes und § 16 des Beamtenstatusgesetzes.

²Im Übrigen gelten § 77Absatz 1, 2, 4-6 des KVG.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Der Verband bestellt zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine Gleichstellungsbeauftragte.

²Mit der Aufgabe ist eine beim Verband hauptberuflich Tätige Gleichstellungsbeauftragte zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

²Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen und ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Im Übrigen werden ihre Aufgaben durch Gesetz bestimmt.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.

§ 15 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) ¹Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet oder in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.
- (2) Die Formvorschriften nach Absatz 1 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis entsprechend.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung sowie Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen.
- (2) ¹Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen in den Abrechnungsgebieten die Aufwendungen nicht decken. ²Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. ³Für die Berechnung der allgemeinen Umlage ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

⁴Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. ⁵Die Umlagen können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden.
- (3) ¹Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenerfüllung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen.

²Darüber hinaus werden besondere allgemeine Umlagen in bestehenden Abrechnungsgebieten vor einer allgemeinen Umlage nach Abs. 2 erhoben, wenn im jeweiligen Abrechnungsgebiet die Erträge die Aufwendungen nicht decken.

³Gleiches gilt für etwaige aufgelaufene Verluste, die bis zum Ablauf des 31.12.2012 entstanden sind. ⁴Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die bis zum Zeitpunkt der Eingliederung bzw. des Beitritts jeweils verwirklichten wirtschaftlichen Risiken bei den jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Rechtsvorgänger verbleiben.

⁵Maßstab der besonderen Umlagen ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes in dem betreffenden Abrechnungsgebiet zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in diesem Abrechnungsgebiet. Für die Berechnung dieser besonderen Umlagen ist die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnung) maßgebend, die das Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

- (4) ¹Der Zweckverband kann insbesondere neben Umlagen nach den Absätzen 2 und 3 eine besondere Umlage für die Niederschlagswasserentsorgung erheben. ²Für die Umlagen gelten unterschiedliche Umlagemaßstäbe. ³Während für die Umlagen nach den Absätzen 2 und 3 der Einwohnerschlüssel gilt, gilt für die besondere Umlage für die Niederschlagswasserentsorgung eine Verteilung nach laufenden Metern Kanal in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. ⁴Bezüglich der besonderen Umlage der Kosten der Niederschlagswasserentsorgung hat eine verursachergerechte Aufteilung der Kosten dahingehend zu erfolgen, dass die laufenden Meter Kanal, Maßstab für die Verteilung der Kosten sein sollen. ⁵Dabei werden die jeweils laufenden Meter Kanal der einzelnen Mitgliedsgemeinde im Verhältnis der gesamten Kanalmeterlänge Maßstab für die Verteilung der Kosten.
- (5) ¹Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. ²Die Umlagen können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden.
- (6) Die Umlagenbeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagenbescheid mitzuteilen.
- (7) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig.
- (8) ¹Soweit nach den vorhergehenden Vorschriften eine Umlage gegenüber dem Abwasserbetrieb Landsberg AöR zu erheben ist und die Anstalt nicht zahlungsfähig sein sollte, fällt die Umlageverpflichtung auf die dahinterstehende Gebietskörperschaft dieses Verbandsmitgliedes zurück. ²Verantwortlich für die Zahlung der Umlage ist dann also die Stadt Landsberg. ³Mit dieser Bestimmung ist gewährleistet, dass Schuldner der Umlage – für den Fall des Zahlungsausfalls – eine kommunale Gebietskörperschaft ist.

§ 18

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis innerhalb von sechs

Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

- (2) ¹Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer, der von dem Verband vorgeschlagen werden soll. ²Dabei sind insbesondere die Anmerkungen und Prüfhinweise des Rechnungsprüfungsamtes, der Leistungsumfang der Prüfung und die fachliche Qualifikation sowie die Referenzen des Wirtschaftsprüfers zu beachten.
- (3) ¹Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. ²Diese beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses und entscheidet über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und die Verwendung/ Behandlung des Jahresergebnisses.
- (4) Die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes obliegt dem Landesrechnungshof.

§ 19

Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) ¹Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. ²Gleiches gilt für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, mit der Maßgabe, dass hierfür eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und eine Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig sind.
- (2) ¹Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

³Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis erfolglos ausgeschöpft sind.

⁴Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.
- (3) ¹Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis austreten. ²Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefs an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden.

³Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(4) ¹Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

²Bei der Abwicklung des Ausscheidens eines Mitglieds sind die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 zu gewährleisten. ³Dazu ist die Abwicklung insbesondere an den folgenden Grundsätzen auszurichten:

a) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sind die zur Eigenver- bzw. entorgung notwendigen Anlagen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt oder entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Dies gilt nicht für Anlagen, die auch weiterhin für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 erforderlich sind. Mit der Übertragung werden die auf die jeweiligen Anlagen bezogenen etwaigen bestehenden Gewährleistungsansprüche vom Zweckverband an das ausscheidende Verbandsmitglied abgetreten.

b) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen über lit. a) hinausgehenden Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen. Eine sonstige Entschädigung soll nicht gezahlt werden. Für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten des Zweckverbandes hat das ausscheidende Mitglied weiterhin einzustehen.

(5) Scheidet ein Mitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen aus dem Zweckverband aus, so hat sie die hierdurch dem Zweckverband entstehenden Nachteile und Schäden zu ersetzen.

(6) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird oder durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt.

- (2) ¹Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. ²Sie ist durch die Kommunalaufsicht öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und die weiteren Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, sind in dem Vertrag nach Satz 1 Bestimmungen zu treffen, wer die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Verbandes übernimmt.
- (4) ¹Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. ²Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. ³Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnung) maßgebend, die das Einwohnermeldeamt der jeweiligen Kommune zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt.
- (5) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) ¹Zu veröffentlichende Angelegenheiten wie zu veröffentlichende Beschlüsse, Satzungen und Sitzungen der Verbandsversammlung sind im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bekannt zu machen.

²Satzungen können in der Verwaltung des Zweckverbandes am Hauptsitz eingesehen und kostenpflichtige Kopien davon gefertigt werden.

³Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt gemacht.

⁴Wesentliche Festsetzungen sind:

- a) die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- b) die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- c) die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- d) die vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- e) der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- f) der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

⁵Darüber hinaus erfolgt die Auslegung des Wirtschaftsplanes im Eingangsbereich der Geschäftsräume 06198 Salzatal, Straße der Einheit 12a, während der Dienstzeiten Montag bis Freitag, auf welche im Amtsblatt hinzuweisen ist.

- (2) ¹Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Eingangsbereich der Geschäftsräume Salzatal, Straße der Einheit 12a, während der Dienstzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). ²Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Saalkreis spätestens am Tag vor deren Beginn hingewiesen. ³Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. ⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. ⁵Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) ¹Öffentliche Zustellungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis erfolgen durch Aushang im Verwaltungsgebäude des Wasser- und Abwasserzweckverbandes. ²Allgemein bestimmte Stelle i.S.d. § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz ist die Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich Salzatal, Straße der Einheit 12a. ³Enthält das Schriftstück eine Ladung gilt es mit Ablauf eines Monat seit dem Aushängen als zugestellt. ⁴Enthält das Schriftstück keine Ladung gilt es mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag des Aushängens als zugestellt.

§ 22 Gleichstellung

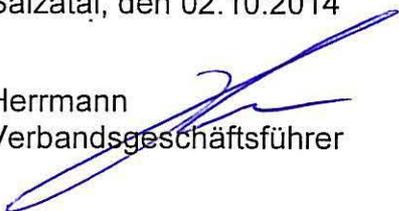
Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.
- ²Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. ³Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.
- (2) Die Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzatal, den 02.10.2014

Herrmann
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 – Übersicht über die Aufgabenerledigung für die Mitglieder durch den WAZV Saalkreis

1. Trinkwasserversorgung

- a) Trinkwasserversorgungsgebiet I – Saalkreis
 - Gemeinde Kabelsketal
 - Stadt Landsberg außer dem Ortsteil Hohenthurm
 - Gemeinde Petersberg
 - Gemeinde Salzatal
 - Gemeinde Schkopau mit den Ortsteilen Döllnitz, Hohenweiden, Lochau
 - Gemeinde Teutschenthal außer der Ortsteile Dornstedt und Asendorf
 - Stadt Wettin – Löbejün außer der Ortsteile Dalena, Domnitz, Dornitz, Löbejün, Schlettau, Kösseln, Plötz und Rothenburg
- b) Trinkwasserversorgungsgebiet II – Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm
 - Stadt Wettin-Löbejün mit den Ortsteilen Dalena, Domnitz, Dornitz, Löbejün, Schlettau, Kösseln und Plötz
 - Stadt Landsberg mit dem Ortsteil Hohenthurm

2. Schmutzwasserentsorgung einschließlich des in Kleinkläranlagen (KKA) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen

- Abwasserbetrieb Landsberg AöR mit den Ortsteilen Landsberg, Gütz, Gollma, Reinsdorf, Hohenthurm, Sietzsch, Lohnsdorf und Bageritz
- Stadt Landsberg mit den Ortsteilen Braschwitz, Plößnitz, Niemberg, Eismannsdorf, Oppin, Maschwitz, Peißen, Stichelsdorf, Rabatz und Zöberitz
- Stadt Wettin-Löbejün mit den Ortsteilen Brachwitz, Friedrichschwerz, Döblitz, Gimritz, Deutleben, Görbitz, Neutz, Lettewitz, Wettin, Mücheln, Zaszchwitz, Siedlung Schachtberg, Dößel, Dobis, Nauendorf, Merbitz, Priester, Löbejün, Schlettau, Plötz und Kösseln
- Goethestadt Bad Lauchstädt mit dem Ortsteil Delitz am Berge
- Gemeinde Salzatal außer dem Ortsteil Hohnstedt
- Gemeinde Teutschenthal
- Gemeinde Schkopau mit dem Ortsteil Hohenweiden
- Gemeinde Petersberg
- Lutherstadt Eisleben mit den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf
- Seegebiet Mansfelder Land mit den Ortsteilen Dederstedt, Neehausen, Elbitz und Volkmaritz
- Stadt Südliches Anhalt mit den Ortsteilen Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe, Glauzig, Rohndorf, Maasdorf, Trebbichau an der Fuhne, Hohndorf, Wieskau, Cattau, Gröbzig und Werdershausen

3. Niederschlagswasserentsorgung, ohne Straßenentwässerung i.S.d. WG LSA

- Abwasserbetrieb Landsberg AöR mit den Ortsteilen Landsberg, Gütz, Gollma, Reinsdorf, Hohenthurm, Sietzsch, Lohnsdorf, Bageritz, Schwerz, Dammendorf, Spickendorf, Petersdorf, Kneipe
- Stadt Wettin-Löbejün mit den Ortsteilen Döblitz, Gimritz, Deutleben, Görbitz, Neutz, Lettewitz, Wettin, Mücheln, Zschwitz, Siedlung Schachtberg, Nauendorf, Merbitz, Priester
- Gemeinde Salzatal
- Gemeinde Teutschenthal
- Gemeinde Schkopau mit dem Ortsteil Hohenweiden
- Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilen Alaune, Beidersee, Dachritz, Drehlitz, Drobitz, Frößnitz, Grube Ferdinande, Gutenberg, Kaltenmark, Krosigk, Kütten, Merkewitz, Morl, Möderau, Mösthinsdorf, Nehlitz, Ostrau, Petersberg, Sennewitz, Sylbitz, Teicha, Trebitz, Wallwitz, Westewitz
- Gothestadt Bad Lauchstädt mit dem Ortsteil Delitz am Berge
- Lutherstadt Eisleben mit den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf

4. Niederschlagswasserentsorgung einschließlich Straßenentwässerung i.S.d. WG LSA

- Stadt Landsberg mit den Ortsteilen Braschwitz, Plößnitz, Niemberg, Eismannsdorf, Oppin, Maschwitz, Peißen, Stichelsdorf, Rabatz und Zöberitz
- Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilen Brachstedt, Hohen und Wulp

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, (unter Beschluss 20/14 vom 24.07.14) wurde durch den Landkreis Saalkreis, Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Saalkreis am 10.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird angeordnet, dass auf die Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden entsprechend § 9 Abs. 1, Satz 1 KVG LSA hingewiesen wird.

Herrmann
Verbandsgeschäftsführer

